



**Doktoratsordnung über die Promotion zum
Doctor scientiarum medicarum veterinariarum (Dr. sc. med. vet.)
an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich
(Doktoratsordnung)**

(vom 28. März 2018)*

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Doktoratsordnung ist die ausführende Bestimmung zur Verordnung über die Promotion zum Doctor scientiarum medicarum veterinariarum (Dr. sc. med. vet.) an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich.

² Sie regelt insbesondere die Anforderungen an den Doktoratsabschluss, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von Kreditpunkten für das Doktoratsprogramm an der Vetsuisse-Fakultät UZH, welches im Rahmen der Kooperation mit der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern (nachfolgend GCB) stattfindet.

§ 2 Urheberrecht an studentischen Arbeiten

¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Doktorierenden.

² Die Doktorierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

³ Die Doktorierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit den Dissertationsleiter oder die Dissertationsleiterin zu informieren.

⁴ Der Dissertationsleiter oder die Dissertationsleiterin kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.

* Fakultätsversammlung der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich

2. Aufnahmeverfahren und Zulassung

§ 3 Aufnahmeverfahren

¹ Doktorierende der UZH, die sich für das Doktoratsprogramm bewerben wollen, müssen an der UZH erfolgreich eine Vorevaluation durchlaufen.

² Die Vorevaluation besteht aus einem Interview mit der Prodekanin oder Prodekan Lehre oder Prodekanin oder Prodekan Forschung der VSF UZH in deutscher oder englischer Sprache. Die Prodekanin bzw. der Prodekan Lehre kann gegebenenfalls weitere Personen zum Interview beiziehen. Themen des Interviews sind insbesondere:

- a. Projektantrag,
- b. Zeitmanagement,
- c. Finanzierung und
- d. Betreuung.

³ Die Bewerbung um Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist zusammen mit der Bestätigung über die durchgeführte Vorevaluation beim Sekretariat der GCB einzureichen.

⁴ Die Aufnahmebestätigung wird von der GCB an die VSF UZH weitergeleitet.

§ 4 Zulassung zum Doktoratsprogramm

¹ Die definitive Zulassung in das Doktoratsprogramm kann erst erfolgen, wenn die Aufnahmebestätigung an der GCB vorliegt.

² Die Zulassung kann mit Auflagen im Umfang bis zu 12 ECTS Credits erfolgen, wenn die Vorbildung der Kandidatin oder des Kandidaten im Themenbereich des Forschungsgebietes unzureichend ist.

§ 5 Immatrikulation

Die Doktorierenden werden an der Universität Zürich immatrikuliert.

§ 6 Betreuung

Die Doktorierenden werden durch die Dissertationsleiterin oder den Dissertationsleiter betreut. Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer werden durch den Dissertationsleitenden vorgeschlagen und durch die Fachkommission festgelegt. Die Mentorin oder der Mentor vertritt die GCB in der Betreuungsgruppe und wird von der Fachkommission bestimmt.

3. Curriculare Anteile, ECTS Credits, Leistungsnachweise

§ 7 Curriculare Anteile

¹ Der curriculare Teil des Doktoratsprogramms beinhaltet Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits. Lehrveranstaltungen werden von der GCB definiert und in der Doktoratsvereinbarung durch die Betreuungsgruppe individuell festgelegt.

² Die Betreuungsgruppe stellt sicher, dass sich die oder der Doktorierende aktiv an Labormeetings und Journalclubs beteiligt und die Möglichkeit hat, die Forschungsarbeit an Fachkongressen vorzustellen.

³ Die Buchung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäss Vorgaben der anbietenden Universität.

§ 8 ECTS Credits

¹ Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

² Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.

³ Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

§ 9 Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Doktorierenden einheitlich festgelegt.

§ 10 Administration von Leistungen

¹ Die Leistungen von an der UZH immatrikulierten Doktorierenden werden fachlich von der GCB und formal von der VSF UZH betreut. Die Doktorierenden tragen die Verantwortung dafür, dass die Informationen an die UZH und die GCB fließen.

² Doktorierende melden die bestandenen und nicht bestanden Veranstaltungen und Kurse einmal pro Semester an das Dekanat der VSF UZH.

§ 11 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises des curriculären Anteils des Doktoratsprogramms ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistierungsgesuch vor, so ist dies den für den Leistungsnachweis Verantwortlichen mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies dem Dekanat der VSF UZH mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens 2 Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei den für den Leistungsnachweis Verantwortlichen und dem Dekanat der VSF UZH einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch bei der GCB um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die GCB entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, oder storniert sie es nicht fristgerecht, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

4. Dissertation, Prüfung und Begutachtung

§ 13 Dissertation

¹ Die Dissertation beinhaltet zusätzlich zu den publizierten bzw. eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung zum Thema sowie eine Gesamtdiskussion zu den Resultaten der Arbeit.

² Die Dissertation beinhaltet einen Lebenslauf mit Publikationsliste und eine Selbstständigkeitserklärung.

³ Auf allen PhD-relevanten Publikationen der Zürcher Studierenden muss die GCB als Affiliation aufgeführt werden

§ 14 Gutachten

¹ Dissertationsleitende und Ko-Referierende verfassen zuhanden der zuständigen Fachkommission je ein unabhängiges Gutachten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- a. Darstellung der Arbeit im thematischen Umfeld und korrekte Erwähnung der Literatur,
- b. wissenschaftliche Qualität,
- c. wissenschaftliche Unabhängigkeit/Eigenständigkeit,
- d. formale Elemente (sprachlich und gestalterisch).

² Die Gutachten enthalten eine Benotung nach § 16 (Bewertung) der Promotionsverordnung.

§ 15 Dissertationsprüfung

Die Dissertationsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bzw. des Dissertationsleitenden, der Ko-Referierenden und der Mentoren benotet. Es kommt die Rundungsregel in § 18 Abs. 3 zur Anwendung. Die Dissertationsprüfung ist bestanden, wenn die Note 4 und mehr ist.

§ 16 Bewertung der Dissertation

¹ Die Dissertation wird mit einer Gesamtnote bewertet. Dies ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der:

- Beurteilung (Note) der Dissertation durch die Dissertationsleitende oder den Dissertationsleitenden,
- Beurteilung der Dissertation durch die Ko-Referierende oder den Ko-Referierenden,
- Beurteilung der Dissertationsprüfung durch die Examinierenden.

² Die in den Lehrveranstaltungen erzielten Leistungen fliessen nicht in die Gesamtnote der Dissertation ein.

³ Für die Gesamtnote der Dissertation kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis <5.75	Note 5.5
4.75 bis <5.25	Note 5
4.25 bis <4.75	Note 4.5
4.00 bis <4.25	Note 4
3.25 bis <4.00	Note 3.5
2.75 bis <3.25	Note 3
2.25 bis <2.75	Note 2.5
1.75 bis <2.25	Note 2
1.25 bis <1.75	Note 1.5
1.00 bis <1.25	Note 1

§ 17 Publikation der Dissertation

¹ Die Publikation erfolgt durch die Bereitstellung der drei Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek.

² Der GCB ist ein gedrucktes Exemplar abzugeben.

§ 18 Anmeldung zum Abschluss des Promotionsverfahrens

Die Doktorierende bzw. der Doktorierende kann gleichzeitig mit der Anmeldung zur Dissertationsprüfung den Abschluss des Promotionsverfahrens im Dekanat der VSF beantragen.